

Satzung

Herzsport Windeck-Eitorf e.V.

- In der Neufassung vom 6. Oktober 2010 -

SATZUNG

Herzsport Windeck-Eitorf e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der am 23. November 2005 gegründete Verein führt den Namen:
„Herzsport Windeck-Eitorf e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 51570 Windeck und ist beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§2

Zweck der Herzsportgruppen

1. Der Zweck des Vereins ist die Wiedereingliederung von KHK-Patienten in das normale Alltagsleben, in die Familie und in den Beruf sowie die Wiedergewinnung der Gesundheit und die Erhaltung und Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Herzsports (Reha-Phase III) und der „Nachfolgesportgruppe in der Herzkreislauf-Rehabilitation“.
2. Der Zweck soll erreicht werden durch
 - a) Verbesserung und Stabilisierung der Selbsteinschätzung bei körperlichen Bewegungsängsten durch sportliche Aktivitäten im Rahmen des Herzsports,
 - b) Verbesserung der Belastbarkeit mittels Übungen, Stärkung der allgemeinen aeroben Ausdauer, der Flexibilität, der Koordination der lokalen Kraft durch entsprechendes Training in den gemeinsamen Übungsstunden,
 - c) Initiieren von gruppenspezifischen Interaktionen, individuellen Verhaltensweisen und gesundheitsbezogenen Informationen um die Teilnehmern/innen im Selbstbewusstsein zu stärken, damit sie ihre individuellen Vorstellungen von einer gesundheitsbewussten, gleichzeitig krankheitsangepassten Lebensführung in die Tat umsetzen können, wobei sie lernen, die Risikofaktoren zu verringern.

- d) Zusammenarbeit im Herzsport mit dem Landessportbund NRW und dem Behinderten-Sportverband.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung von § 55 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 AO vergütet werden. Aufwendungen und Auslagen, die durch den Dienst im Verein entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.
 7. Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Rechte am Vereinsvermögen geltend machen.
 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein
 - a) kann mit Stimmrecht jede natürliche Person mit einer Behinderung im KHK-System werden. Außerdem ist es jeder aufgrund und während seiner Tätigkeit aus dem sportlichen und medizinisch leitenden Personal.
 - b) können ohne Stimmrecht natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern, und
 - c) ebenfalls ohne Stimmrecht Angehörige der unter 1 a) genannten Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Zur Aufnahme sind der Aufnahmeantrag und die Haftungserklärung, wie sie im Anhang dieser Satzung abgedruckt sind, zwingend erforderlich. Die Mitgliedschaft gilt ab Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse der Herzsportgruppen geboten erscheint. Gegen die Ablehnung, die unter Angabe von Gründen erfolgen muss, ist innerhalb von 4 Wochen schriftlicher Widerspruch beim Vorstand des Vereins zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt des Mitglieds,
 - c) Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein
3. Eine Rückzahlung der von den ausgeschiedenen Mitgliedern für die Zeit der Mitgliedschaft geleisteten Beiträge findet nicht statt. Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen, sind zurückzugeben.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist, oder sich weigert die satzungsgemäßen Beiträge zu leisten, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen (Ausschluss) werden, wenn kein Aufschub gewährt worden ist oder ein sonstiger vom Mitglied unverschuldeter Rückstand vorliegt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Stimmenmehrheit. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet ein Beirat endgültig.
7. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Mit dem rechtskräftigen Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit den Folgen von § 4 – 2 u. 3. Bei einer Berufungsentscheidung zu Gunsten des Ausgeschlossenen leben alle Rechte der Mitgliedschaft bei ihm/ihr wieder auf.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung an der Arbeit und Entscheidung über den Inhalt der Arbeit der Sportgemeinschaft nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Mit der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Pflicht die Ziele der Sportgemeinschaft (§ 2) zu unterstützen. Darin ist auch die Verpflichtung enthalten die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Erhalten Vereinsmitglieder keine Zuschüsse im Rahmen der Kostenübernahme durch ihre zuständige Krankenkasse für die Teilnahme am Herzsport (ärztliche Verordnung) oder keine mehr, müssen sie diese Beträge (Ausgleichsbeträge) zusätzlich entrichten. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand kann diese Ausgleichsbeträge im Einzelfall sozialverträglich verringern oder von der Erhebung absehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich per Bankeinzug erhoben.
4. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung des in § 2 festgelegten Vereinszwecks der Herzsportgruppen verwandt werden.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand und
 - d) der Beirat

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen muss schriftlich erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Einladungsformalien wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung an den Vorstand richten. Diese Anträge bedürfen der Schriftform.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
6. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
7. Entscheidungen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
11. Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Die Entgegennahme des Finanzberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Die Entgegennahme des Berichtes des Beirates,

- f) Die Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
- g) Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins, wie sie in der Tagesordnung aufgenommen sind,
- h) Beschlüsse über die Änderung von Satzungen und die Auflösung des Vereins,
- i) Wahlen des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
- j) Beschlussfassung über Geschäftsordnung und deren Änderung.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB und
 - b) dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand)
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - aa) dem Vorsitzenden,
 - bb) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - cc) dem Geschäftsführer/Finanzwesen und
 - dd) dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter Abs 2 aa) bis dd) genannten Personen, dem ärztlichen Leiter, einem Übungsleiter und je einem Sprecher oder einer Sprecherin aus jeder Sportgruppe
4. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands können für die Dauer der Amtsperiode auch in Personalunion geführt werden. Zwischen den Ämtern des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist keine Personalunion möglich. Der Antrag auf Personalunion kann auf der Jahreshauptversammlung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gestellt werden. Die Mitgliederversammlung befindet hierüber durch Beschluss.
5. Vorstand und Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Ein Ausschluss eines Mitgliedes muss mit der in § 4 Abs. 6 festgelegten 2/3 Mehrheit erfolgen.

7. In allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse des Vorstandes dokumentiert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einrichten oder ein Mitglied beauftragen, Beschlüsse vorzubereiten oder delegierte Aufgaben durchzuführen.
9. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
10. Sprecherinnen oder Sprecher der aktuell bestehenden Gruppen werden von den Teilnehmern der jeweiligen Gruppe in der auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Übungsstunde gewählt Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Mitglied der zum Wahlzeitpunkt bestehenden Sportgruppen. Beiratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Der Vorsitzende oder sein Vertreter sind in diesem Organ nicht stimmberechtigt.
2. Die Sitzungen des Beirates werden in alphabetischer Folge von den gewählten Beiratsmitgliedern geleitet.
3. Der Beirat entscheidet über Berufungen nach § 4 Abs. 7. Die Entscheidungen des Beirats müssen einstimmig sein.
4. Der Beirat ist zu Entscheidungen des Vorstandes nach § 6. Abs.1 u. 2 Satz 2 zu hören.

§11 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus ihrer Mitte, diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer überwachen regelmäßig die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins.
3. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres geben sie der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht ab.

§12 Wahlen

1. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Wahl muss dann geheim durchgeführt werden, wenn ein Vereinsmitglied dies verlangt, und die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Wahlen zum Vorstand werden von einem Wahlleiter durchgeführt, der für die Zeit der Wahlen die Versammlung leitet.
3. Jedes Vorstandsamt im geschäftsführenden Vorstand erfordert eine eigene Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.
4. Die Kassenprüfer werden in einer gemeinsamen Wahl ermittelt. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten abgegebenen Stimmen erreicht haben. Bei dieser Wahl dürfen maximal zwei Namen pro Stimmzettel angegeben werden. Stimmzettel mit mehr als zwei Namen sind ungültig.
5. Die Beiräte werden in einer gemeinsamen Wahl ermittelt. Für ihre Wahl gilt sinngemäß das im vorherigen Absatz (Abs. 4) Beschriebene.

§13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit der, in § 8 Abs. 6 u. 7 festgelegten Mehrheit, beschlossen werden. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
2. Wenn infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen Satzungsänderungen erforderlich werden, muss der Vorstand entsprechend dieser Regelungen handeln. Derartige Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

§14 Auflösung

1. Der „Herzsport Windeck-Eitorf e.V.“ kann durch Beschluss einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 4/5 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Auflösungsbeschluss mit ja gestimmt haben..
3. Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, kann sie sich vertagen und ohne Einhaltung von Fristen für frühestens eine Stunde später eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann mit 4/5 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen.

§15

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sportgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Rahmen des Herzsports zugeführt.
2. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestellt.

§16 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 6. Oktober 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, alle früheren Regelungen treten damit außer Kraft.

Anhang 1

Erklärung des Teilnehmers

Ich bestätige hiermit, dass ich an einem Sportprogramm für Herz- und Kreislauferkrankte teilnehmen möchte und vorher auf folgende Punkte aufmerksam gemacht wurde:

- 1) Für Herz- und Kreislauferkrankte besteht ein bestimmtes Risiko, z.B. hinsichtlich eines Infarktes oder Re-Infarktes. Mit ist bekannt, dass Zwischenfälle im Rahmen einer Übungsstunde auftreten bzw. im zeitlichen Zusammenhang damit stehen können.
- 2) Hiermit entbinde ich meine behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht für den gegenseitigen Informationsaustausch. Dies schließt auch die Information des Übungsleiters ein.
3. Ein zusätzlicher Versicherungsschutz speziell für Verletzungen im Zusammenhang mit der Sportausübung besteht durch die Sporthilfe e.V. Dies gilt jedoch nicht für Zwischenfälle als Folge der Herz- und Kreislauferkrankung.

Datum:

Unterschrift:

Stand: 6. Oktober 2010

Datei: \\Herzsport-ab-2007-Neugruendung\1-0-Satzung\Satzung_2010_10_06-Neufassung.doc